

mehr kommt es darauf an, ob sich der Homepageinhaber die verlinkten Informationen (ausdrücklich oder konkludent) zu **Eigen macht**⁷². Um hierüber Aufschluss zu erhalten, sind alle relevanten Umstände in einer Gesamtschau zu würdigen, insbesondere der sprachliche und grafische Kontext, eine besondere Herausstellung des Links, die erkennbare Identifikation mit dem verknüpften Inhalt⁷³ oder das Fehlen sog. Disclaimer⁷⁴. Liegt nach diesen Maßgaben kein Zueigenmachen vor, können die für Host-Provider geltenden Haftungsprivilegien (§ 11 TDG, § 9 MDStV) analoge Anwendung finden⁷⁵. Andernfalls wird dem Linksetzer die in Bezug genommene Seite als eigene zugerechnet, mit der Konsequenz, hierfür uneingeschränkt in der Haftungsverantwortung zu stehen.

Als Beispiel sei eine Entscheidung des LG Hamburg genannt⁷⁶. Der Bekl hatte in seine Homepage absichtlich einen Hyperlink aufgenommen, der zu einer fremden, den Kl verunglimpfenden Seite führte. Einen Rückgriff auf Haftungsprivilegien lehnte das Gericht ab, da es dem Bekl nicht um die Darstellung eines „Kaleidoskops“ verschiedener Meinungen gegangen sei. Im Gegenteil, er habe ausschließlich ehrenrührige Informationen verknüpfen wollen, deren Inhalt er sich zurechnen lassen müsse.

Auch für die hier interessierende Problematik sind diese Überlegungen in Ansatz zu bringen. Denn es wird kaum jemand zufällig oder „versehentlich“ auf eine Internetseite verweisen, die unter Millionen abrufbarer Informationen ausgerechnet den früheren Partner betrifft und in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Zumeist werden Hyperlinks bewusst und gezielt eingesetzt, um ehrenrühriges oder kompromittierendes Material über den einstigen Lebenspartner zugänglich zu machen. Dass sich auf diesem Wege aber das Haftungsrecht nicht ausschalten lässt, unterstreicht die soeben skizzierte Rechtsprechung des LG Hamburg.

III. Rechtsfolgen

Wer den früheren Lebenspartner herabwürdigen und bloßstellen will, kann sich seiner Verantwortung also nicht durch „**Flucht in den Cyberspace**“ entziehen. Auch hier treffen ihn die Sanktionen und Haftungsfolgen, wie man sie aus dem klassischen Presse- und Äußerungsrecht kennt. Zunächst vermag sich der Angegriffene gegen jede Form der Persönlichkeitsverletzung mithilfe des quasinegatorischen Unterlassungsanspruchs zur Wehr zu setzen⁷⁷.

Darüber hinaus schuldet der Störer den Widerruf erwiesener unwahrer Tatsachenbehauptungen⁷⁸. Wurde der frühere Partner auf einer Homepage verleumdet, muss ebendort auch der Widerruf erscheinen, und zwar mit gleicher Platzierung und Aufmachung wie die inkriminierte Erstmitteilung⁷⁹. Bei Äußerungen in einer Mailing-Liste ist der Widerruf an dieselbe Liste zu senden⁸⁰, um den ursprünglichen Nutzerkreis zu erreichen. Ein solcher Folgenbeseitigungsanspruch scheidet allein dann aus, wenn unzweifelhaft feststeht, dass kein Dritter von der Falschbehauptung Kenntnis nehmen konnte – etwa bei individualadressierten E-Mails⁸¹, die ausschließlich dem einstigen Lebenspartner zugeleitet wurden. Herabsetzungen im Zweipersonenverhältnis geben dem Betroffenen weder einen Anspruch auf Widerruf der unwahren Äußerung noch auf Abgabe einer Entschuldigung oder „Ehrenerklärung“⁸².

Im Übrigen ist neben einem Ersatz des materiellen Schadens nach §§ 823 ff. BGB auch an Geldersatz für immaterielle Beeinträchtigungen gem. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1, 2 GG zu denken⁸³, insbesondere bei der Preisgabe intimer und dem früheren Partner besonders peinlicher Details. Damit existiert eine Fülle von Rechtsbehelfen, mit deren Hilfe sich die Persönlichkeitsverletzung unterbinden, beseitigen oder kompensieren lässt. Hinzu treten Bestimmungen des Kern- und Nebenstrafrechts (§§ 185 ff. StGB, § 33 KUG), welche der Angegriffene vermittels der Privatklage durch-

setzen kann⁸⁴. Angesichts dieser empfindlichen Sanktionen erscheint es umso weniger begreiflich, wenn naheheliche Auseinandersetzungen öffentlich über das World Wide Web geführt werden. Diffamierungen und Demütigungen im Internet schaffen insoweit zusätzliche Konflikte und vor allem unnötige Haftungsrisiken, die alles andere als „virtuell“, sondern freilich sehr real sind.

72 Vgl. OLG Schleswig MMR 2001, 399, 400; LG Lübeck NJW-CoR 1999, 429. Ein Zueigenmachen kann auch dann vorliegen, wenn sog. Inline-Links und Frames verwendet werden, weil und solange dem Nutzer dadurch suggeriert wird, sich weiterhin im Angebot des Linkverwenders zu befinden, näher *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 306.

73 LG Frankenthal MMR 2001, 401 m. Anm. *Schütz/Attendor*.

74 Hinweis, mit dem sich der Linksetzer deutlich und ernsthaft vom Inhalt der fremden Seite distanziert. Erfolgt die Distanzierung allerdings zum Schein, ist sie unbeachtlich.

75 Entsprechend droht dem Linksetzer nur dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn er positive Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen oder Informationen auf der verknüpften Webseite hat und, nach Kenntniserlangung, seinen Link nicht unverzüglich entfernt. Geht es hingegen um Schadensersatzansprüche, tritt an die Stelle positiver Kenntnis bereits das grob fahrlässige Nichtwissen. Hier genügt es, dass der Linksetzer Tatsachen oder Umstände kennt, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information „offensichtlich“ wird. Davon unberührt bleibt seine quasinegatorische Haftung (arg. § 8 Abs. 2 S. 2 TDG, § 6 Abs. 2 S. 2 MDStV analog). Näher *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 302 f., 305, 309. A.A. *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001, 841, 884, die sich gegen einen solchen Analogieschluss aussprechen.

76 NJW 1998, 3650 = NJW-CoR 1998, 302 = MMR 1998, 547 = CR 1998, 565 = AfP 1998, 421 = K&R 1998, 367 = ZUM-RD 1998, 389.

77 §§ 12, 862, 1004 BGB analog i.Vm. dem – nicht notwendig schuldhaft! – verwirklichten Deliktstatbestand: § 823 Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB, § 824 Abs. 1 BGB (Ehre und guter Ruf); § 823 Abs. 2 BGB, § 22 KUG (Recht am eigenen Bild); § 823 Abs. 2 BGB, § 201 StGB (nichtöffentlich gesprochenes Wort); § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1, 2 GG (alle Arten von Persönlichkeitsverletzungen); § 826 BGB (allg. vorsätzliche sittenwidrige Schädigungen).

78 Dazu OGHZ 1, 182, 190 ff.; BGHZ 10, 104 ff.; 34, 99, 102 f.; 37, 187, 189 ff. – Eheversprechen; 89, 198, 201 ff.; 99, 133, 138; JZ 1960, 701 f. – La Chatte; LM § 824 BGB Nr. 13a; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 2. Aufl., München 2001, Rn. 607 ff.; *Helle WM* 1983, 1248, 1249; *Ritter ZJP* 84 (1971), 163 ff.; *Soehring*, Presserecht, 3. Aufl., Stuttgart 2000, Tz. 31.1 ff.; krit. *Leipold ZJP* 84 (1971), 150, 151 ff. – Gegenüber Meinungsäußerungen bzw. Werturteilen kommt ein Widerrufs- oder Berichtigungsanspruch nicht in Betracht, vgl. die angeführten Belege.

79 *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 346.

80 *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 346.

81 *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 339.

82 BGHZ 10, 104, 105 f.; 89, 198, 202.

83 Siehe BGHZ 128, 1, 14 ff. – Caroline von Monaco I; zur Anwendbarkeit im Online-Bereich *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 357 ff.

84 § 374 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 StPO; nicht erfasst sind Straftaten nach § 201 StGB.

Dokumentation

Ausgleich der Altersversorgung zwischen Geschiedenen ab 1.1.2003: Teuer, ungerecht und unsozial?

BERLIN (DAV). Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) fordert den Gesetzgeber auf, über den 31.12.02 hinaus sicherzustellen, dass Eheleute, die sich scheiden lassen wollen, schon im Zeitpunkt der Scheidung die Versorgungen erhalten, die ihnen zustehen. Das kann mit dem Erlass einer neuen Barwertverordnung erreicht werden. Vor allem Frauen wären auf Unterhaltsleistungen ihrer Kinder oder auf Sozialhilfe angewiesen, wenn ein jetzt vorgelegter Gesetzentwurf umgesetzt wird. Er sieht einen Aufschub des Ausgleiches für eine Vielzahl von Versorgungen vor. Dabei wird entweder

übersehen oder in Kauf genommen, welche verheerenden Auswirkungen dieser Aufschub hätte: Die geschiedene Frau könnte die Versorgung erst dann beziehen, wenn ihr Ex-Mann Rentner wird. In Fällen, in denen die Frau vor dem Mann in Rente geht – der Regelfall – entstünde also eine Versorgungslücke. Dabei geht es nicht um Einzelfälle. 140.000 Ehen werden jährlich in Deutschland geschieden. Etwa 70.000 Verfahren sind von dem Gesetzentwurf betroffen, dessen Stopp der DAV fordert.

Zum Handeln drängt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 5.9.2001. Danach gilt die Barwertverordnung nur noch bis 31.12.2002; sie ist veraltet. Nach der Verordnung werden bestimmte betriebliche Altersversorgungen, öffentliche Zusatzversorgungen und berufsständische Versorgungen berechnet. Geschieht nichts, müssen diese Versorgungen ab 1.1.2003 mit Hilfe von Sachverständigen errechnet und ausgeglichen werden. Es dauert dann länger und wer geschieden werden will, muss tiefer in die Tasche greifen. Das war seit September 2001 absehbar. Erst kurz vor Fristablauf legt das Bundesjustizministerium seinen Gesetzentwurf vor. Der Entwurf schließt die durch die BGH-Entscheidung entstandene Regelungslücke nicht. Er schafft im Gegenteil für eine Vielzahl von Frauen Ungerechtigkeiten, gegen die sich der Protest der Anwaltschaft richtet.

Der Ausgleich der Renten bei Scheidung soll Frauen einen vom Ex-Mann unabhängigen Versorgungsstatus verschaffen. Der Entwurf verkehrt diese Absicht des Gesetzgebers ins Gegenteil. Die Versorgung der geschiedenen Frau wäre (wieder) vom Ex-Mann abhängig. Sie erhält zum Beispiel ihren Anteil an der Versorgung nur bis zum Tod ihres 1. Mannes, wenn sie wieder geheiratet hat.

Diese Vernichtung bereits entstandener Ansprüche, so *Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, sei systemwidrig, ungerecht und unsozial.

Pressemitteilung des DAV vom 25. 11. 2002 (Nr. 37/02)

Zur Inanspruchnahme von Kindern auf Zahlung von Unterhalt für ihre Eltern

Urt. v. 23. 10. 2002 – XII ZR 266/99

Der u. a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, in welchem Umfang Kinder zu Unterhaltsleistungen für ihre betagten Eltern herangezogen werden können. Der Senat hatte vor ca. zehn Jahren über eine ähnliche Fallgestaltung zu entscheiden, die allerdings in seiner Rechtsprechung ein Einzelfall blieb, weil der so genannte Aszendentenunterhalt damals normalerweise nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens werden konnte. Seit der Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Familiengerichte durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 ist auch der Verwandtenunterhalt in aufsteigender Linie Familiensache und damit revisibel geworden. Die steigenden Heim- und Pflegekosten einerseits und die Finanznot der Sozialhilfeträger andererseits haben zu einem Anstieg von solchen Unterhaltsverfahren geführt. Dabei ist festzustellen, dass die Klagen in der Mehrzahl der beim Senat anhängigen Verfahren nicht von den Eltern gegen ihre Kinder, sondern von den Sozialhilfeträgern aufgrund übergangener Unterhaltsansprüche erhoben worden sind, und zwar mitunter erst geraume Zeit nach den Sozialhilfeleistungen.

Das war auch in dem vorliegenden Rechtsstreit der Fall. Der klagende Landkreis hat den Beklagten auf Zahlung von Unterhalt für seine Eltern in Höhe von rund 83.000 DM in Anspruch genommen. Diese hatten ab 1990 in einem Altenheim gelebt. Bis Ende Januar 1995 reichten ihre Einkünfte und ihr Vermögen zur Bestreitung der Heimkosten aus, ab Februar 1995 bezogen sie ergänzende Sozialhilfe. Der Landkreis teilte dies dem Beklagten im März 1995 durch so genannte Rechtswahrungsanzeige mit und forderte ihn zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Dem Begehren kam der Beklagte im Mai 1995 nach. Etwa zwei Jahre später, im April 1997, ersuchte die Behörde erneut um Auskunft, die der Beklagte im Mai 1997 ordnungsgemäß erteilte. Im Juli 1997 gab der Landkreis ihm die Höhe des verlangten Unterhalts bekannt und leitete im November 1997 ein Mahnverfahren ein. Der ledige Beklagte verfügt über ein Renteneinkommen von ca. 3.800 DM sowie über Einkünfte aus einem Kapitalvermögen von ca. 300.000 DM und – zeitweise – aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Insgesamt lagen seine Einkünfte zwischen rund 5.100 DM und 4.700 DM monatlich.

Das AG hat die Klage insgesamt wegen Verwirkung abgewiesen. Das OLG hat demgegenüber eine Verwirkung verneint und der Klage überwiegend stattgegeben. Dabei hat es den dem Beklagten zu belassenden Selbstbehalt mit 2.200 DM monatlich bemessen und angenommen, er habe für die Heimkosten seiner Eltern rund 2.900 DM bzw. rund 2.500 DM monatlich zu zahlen. Den restlichen ungedeckten Bedarf von ca. 22.000 DM könne er aus seinem Vermögen aufbringen.

Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage wegen eines (weiteren) Betrages von rund 16.000 DM und im Übrigen zur Zurückverweisung der Sache an das OLG. Der XII. Zivilsenat hat im Gegensatz zum OLG entschieden, dass die Unterhaltsansprüche für den Vater insgesamt und für die Mutter teilweise verwirkt seien. Der Beklagte habe angesichts der seit der Rechtswahrungsanzeige von März 1995 an verstrichenen Zeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände darauf vertrauen können, dass er nicht mehr uneingeschränkt in Anspruch genommen werde. Außerdem sei der dem Unterhaltsverpflichteten gem. § 1603 Abs. 1 BGB zu belassende angemessene Selbstbehalt nach der dem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang entsprechenden Lebensstellung des Verpflichteten zu bemessen und umfasse dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Altersversorgung. Eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus brauche der Unterhaltsverpflichtete jedenfalls insoweit nicht hinzunehmen, als er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibe oder ein Leben im Luxus führe. Da das Berufungsgericht den Bedarf des Beklagten danach nicht rechtsfehlerfrei ermittelt hat, konnte die Entscheidung auch insoweit keinen Bestand haben, als die Unterhaltsansprüche nicht bereits verwirkt sind. Wegen des eventuell noch aus dem Vermögen aufzubringenden Unterhalts hat der XII. Zivilsenat die Auffassung des Berufungsgerichts indessen im Grundsatz gebilligt. Denn insoweit kann es sich allenfalls noch um einen relativ geringen Betrag handeln, so dass es dem Beklagten zugemutet werden kann, auf sein Kapitalvermögen zurückzugreifen.

Mitteilung der *Pressestelle des BGH* vom 24. 10. 2002
Nr. 103/2002